

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie
Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel
Band: 37 (1996)
Heft: 3

Artikel: Der Baselbieter Wald : Schutz, Nutzung und Entwicklung im Kontext der neuen Waldgesetzgebung
Autor: Berchten, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1088553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Baselbieter Wald ¹

Schutz, Nutzung und Entwicklung im Kontext der neuen Waldgesetzgebung

Felix Berchten

Zusammenfassung

Die Baselbieter Landschaft ist stark geprägt durch den Wald. Sein Anteil an der Kantonsoberfläche liegt bei 37 %, was den gesamtschweizerischen Durchschnitt deutlich übertrifft. Unterschiede zu naturräumlich vergleichbaren Regionen unseres Landes zeigen sich auch im Waldaufbau. Augenfällig ist der hohe Laubholzanteil, insbesondere der Buche, der den Aspekt der Baselbieter Wälder massgeblich mitbestimmt und zur Naturnähe beiträgt. In Anbetracht der landschaftlichen und ökologischen Bedeutung des Waldes für die Region besteht ein hohes öffentliches Interesse an dessen Erhaltung und rücksichtsvollen Nutzung. Die Erarbeitung des neuen Waldgesetzes, mit der im Kanton Basel-Landschaft vor gut 5 Jahren begonnen wurde, muss deshalb in einem entsprechend weiten Kontext betrachtet werden, der über forstwirtschaftliche Aspekte hinausreicht. Sollte sich der vorliegende Gesetzesentwurf (Stand: August 1996) durchsetzen, erhält unser Kanton eine zeitgemässe, weitgehend ausgewogene Gesetzgebung. Der Schutzstatus der Wälder bleibt erhalten und die verschiedenen, berechtigten Anliegen an den Wald werden im Rahmen der sich öffnenden forstlichen Planung integriert werden können.

¹ ohne Laufental

Adresse des Autors: Felix Berchten, c/o Hintermann & Weber, Hauptstrasse 52, CH-4153 Reinach, diplomierte Forstingenieur ETH, Mitglied der von Regierungsrat E. Belser einberufenen "Expertenkommission Waldgesetz II"

1 Einleitung

Der Wald prägt die Landschaft des Baselbiets wie kaum ein anderes Element. Sein Anteil an der Kantonsoberfläche beläuft sich auf beachtliche 37% (*Bundesamt für Statistik* 1993) und liegt um 9 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt. Zusätzlich zum rein quantitativen Argument trägt auch die topographische Lage der Baselbieter Wälder massgeblich zu deren Landschaftswirksamkeit bei. Sowohl im Kettenjura, wo die Waldbestände die Kreten- und Hanglagen einnehmen, als auch im Tafeljura mit seinen bewaldeten Talflanken stocken die Wälder exponiert und sind von den Siedlungen und den Hauptverkehrsachsen im Talboden aus gut einsehbar. Offene, weite Landschaften, in denen der Wald fehlt oder nur von geringer landschaftlicher Wirkung ist, beschränken sich in erster Linie auf die Hochebenen im Tafeljura. Selbstverständlich ist der Baselbieter Wald aber weit mehr als nur Kulisse. Er ist Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz, er bietet Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum, er lädt den Menschen ein zur Erholung und schützt Siedlungen und Verkehrswege vor Naturgefahren.

Anlass für den vorliegenden Beitrag bildet die neue Waldgesetzgebung. Während das Bundesgesetz über den Wald (WaG) bereits seit dem 1. Januar 1993 in Kraft ist, wird an der kantonalen Ausführungsgesetzgebung noch gearbeitet.

2 Die forstlichen Eigenheiten des Kantons Basel-Landschaft

Zum besseren Verständnis der Thematik sei zunächst auf die charakteristischsten forstlichen Eigenheiten unseres Kantons und deren historische Wurzeln eingegangen. Wenn Sie einen Baselbieter Förster fragen, was denn besonders typisch sei für seine Waldbestände, so wird er Ihnen mit einiger Wahrscheinlichkeit den hohen Anteil an Laubbäumen nennen. Tatsächlich ist der Laubholzanteil ausserordentlich hoch. Er liegt, gemessen am stehenden Holzvolumen, bei 74 % (*IP HOLZ / LFI* 1991) und geht zu 2/3 auf das Konto der Buche. Abgesehen von Genf weisen alle anderen Kantone mit vergleichbarer Höhenstufenverteilung wie das Baselbiet einen deutlich kleineren Laubholzanteil auf. Umgekehrt ist dort der Anteil an häufig nicht standortheimischen Nadelholzbeständen entsprechend höher. Im Kanton Solothurn beispielsweise beträgt der Nadelholzanteil 49 %, im Kanton Schaffhausen 54 %, im Kanton Aargau 56 % und im Kanton Zürich 65 % (*IP HOLZ / LFI* 1991). Gemessen an der Baumartenzusammensetzung gelten die Baselbieter Wälder insgesamt als verhältnismässig naturnah.

Ein Hauptgrund für den hohen Laubholzanteil ist die im Vergleich zu den umliegenden Kantonen lange Zeit "rückständige" Waldbewirtschaftung. So gelang es im Baselbiet erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts, einen kantonalen Forstdienst aufzubauen und – aus der Sicht der damaligen Zeit – moderne forstwirtschaftliche Ideen bei den Waldeigentümern zu verbreiten und umzusetzen. *Gilgen* (1990) schreibt dazu:

“Die geringen aber doch sichtbaren Erfolge der Waldordnungen von 1758 und 1781 hatten keinen langen Bestand und es folgten neue Waldverwüstungen. Nach der Kantonstrennung im Jahre 1833 ging der Wald an die Gemeinden über, welche die dem Staat zu entrichtende “Loskaufsumme” zum Teil durch ausgedehnte Holzschläge finanzierten. Der Wald wurde in den folgenden Jahrzehnten willkürlich und sorglos ausgebeutet. ... In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde wiederholt versucht, die verwahrloste Forstwirtschaft zu ordnen. Doch die Gemeinden wachten eifersüchtig über ihre Eigentumsrechte und verwarfen jedes Forstgesetz, das ihnen Schranken auferlegte oder ihre Misswirtschaft abstellte.”

Ist das Baselbiet in dieser Hinsicht ein Spezialfall? Um diese Frage beantworten zu können und zugleich den heutigen Aufbau unserer Wälder besser zu verstehen, erweist sich ein forstgeschichtlicher Vergleich mit dem Nachbarkanton Solothurn als hilfreich. In beiden Kantonen stocken die Wälder mehrheitlich auf Jurastandorten und stehen zu über 3/4 im Eigentum der Gemeinden, so dass von ähnlichen Rahmenbedingungen ausgegangen werden kann.

Die Interpretation der in Tab. 1 zusammengestellten Kenngrössen zeigt zunächst, dass der Wald im Kanton Basel-Landschaft Ende des 19. Jahrhunderts erheblich stärker ausgebeutet war als im Falle seines südlich anschliessenden Nachbarn. Abgesehen vom über 30 % geringeren Holzvorrat wurden noch mehr als die Hälfte der Baselbieter Waldungen im “rückständigen”, meist nicht nachhaltigen Stockausschlagbetrieb bewirtschaftet. Im Kanton Solothurn dagegen hat sich bereits 1882 auf 90% der Fläche die weit produktivere Hochwaldwirtschaft durchgesetzt. Entsprechend der forstlichen Lehrmeinung der damaligen Zeit erfolgte der Wechsel der Betriebsart in erster Linie durch Umwandlung, das heisst, dass die Stockausschlagbestände abgetrieben und durch Kulturen, meist aus Nadelholz, ersetzt wurden. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit der Etablierung eines staatlichen Forstdienstes, die im Kanton Solothurn beinahe ein Jahrhundert früher erfolgte.

<i>Forstliche Kenngrösse</i>	<i>Kanton Basel-Landschaft</i>	<i>Kanton Solothurn</i>
Ø Holzvorrat über sämtliche Waldbestände (m ³ /ha)	120 m ³ /ha (Zustand im Jahr 1897, geschätzt. <i>Stoeckle</i> 1954)	172 m ³ /ha (Zustand im Jahr 1902, gestützt auf Vollkluppiierung)
Waldbewirtschaftung nach Betriebsarten um die Jahrhundertwende (% der Waldfläche)	Niederwaldbetrieb: 8% Mittelwaldbetrieb: 51% Hochwaldbetrieb: 41% (Zustand 1897. <i>Direktion des Innern Kanton BL</i> 1898)	Niederwaldbetrieb: 8% Mittelwaldbetrieb: 2% Hochwaldbetrieb: 90% (Zustand 1882. <i>Blöchlinger</i> 1995)
Aufbau einer staatlichen Forstorganisation (Kantonsforstamt, “Bezirksförster”, ausgebildete “Bannwarte”)	Ab 1899 (1. Kantonsoberförster: J. Müller. <i>Stoeckle</i> 1954)	Ab 1807 (1. kantonaler Oberforstmeister: G. Falkensteiner. <i>Blöchlinger</i> 1995)

Tab. 1 Waldaufbau und -bewirtschaftung Ende des 19. Jahrhunderts; das Baselbiet im Vergleich mit dem Kanton Solothurn.



Abb. 1 Überführter Niederwald mit hochgewachsenen Eschenstockausschlägen.
(Foto F. Berchten)

Doch Rückständigkeit muss nicht ausschliesslich negativ sein. So bewerkstelligte der junge Baselbieter Forstdienst zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Wechsel zur Hochwaldwirtschaft in der Regel sanft. Man liess die von Stockausschlägen dominierten Laubholzbestände aufwachsen, förderte dabei aber konsequent die aus Samen neu aufgekommenen Bäume (vergleiche *Direktion des Innern Kanton BL* 1898; *Stoeckle* 1959). Diese sanfte Methode wird als Überführung bezeichnet.

Eine Änderung der Waldbaudoktrin setzte im Baselbiet Anfang der 60er Jahre ein. Gemäss *Keller* (1990) begann damals "eine eigentliche Verjüngungsperiode". Verjüngt wurde mehrheitlich künstlich, und für die Pflanzungen verwendete man in erster Linie Nadelhölzer (*Keller* 1990). Ob da die Waldeigentümer und die Förster einen Nachholbedarf verspürten? Parallel zur waldbaulichen Intensivierung trieb der Forstdienst mit beachtlicher Geschwindigkeit die Walderschliessung voran. Allein im Rahmen der seit Beginn der 60er Jahre durchgeführten Waldzusammenlegungen wurden auf einer Waldfläche von 2'564 ha insgesamt 216 km neue Waldstrassen realisiert (*Eggli* 1990). Dies ergibt eine Erschliessungsdichte von \varnothing 84m/ha, was aus heutiger Sicht über dem ökonomisch sinnvollen Mass liegt (*Abegg* 1981).



Abb. 2 Rascher Verjüngungsfortschritt, Nadelholzkulturen dominieren.

(Foto F. Berchten)

3 Warum ein neues Waldgesetz?

Aufgrund der veränderten Ansprüche der Öffentlichkeit an den Wald und der zahlreichen neuen Gesetzgebungen im Umweltbereich, die seit den 60er Jahren erlassen worden waren, sahen sich Bundesrat und Parlament Mitte der 80er Jahre veranlasst, das Forstpolizeigesetz von 1902 einer Totalrevision zu unterziehen. Das daraus resultierende, neue Bundesgesetz über den Wald konnte zusammen mit der entsprechenden Verordnung auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten. Bei der Waldgesetzgebung des Bundes handelt sich um eine Rahmengesetzgebung, welche die materielle Ausgestaltung verschiedener Bereiche wie forstliche Planung, Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Forstorganisation etc. den Kantonen überlässt. Letztere haben nun bis zum 1. Januar 1998 Zeit (Art. 66 WaV), ihre Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Im Kanton Basel-Landschaft wird das neue Waldgesetz die Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903 ersetzen.

4 Baselbieter Regierung nach Schnellstart zurückgepiffen

Der Startschuss zur Ausarbeitung eines neuen kantonalen Waldgesetzes erfolgte bereits 1990. Der damals zuständige Regierungsrat, W. Spitteler, setzte zu diesem Zweck eine dreiköpfige Arbeitsgruppe ein, noch vor der definitiven Bereinigung des Bundesgesetzes. Im Februar 1993 war der 1. Entwurf für ein kantonales

Waldgesetz fertiggestellt und konnte ins verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren gegeben werden. Es folgten: 1. Überarbeitung, Vernehmlassung bei Verbänden und Parteien, 2. Überarbeitung, Beratung in der vorbereitenden landrätlichen Kommission, 3. Überarbeitung. Nach 5jähriger Gesetzgebungsarbeit gelangte die Vorlage am 12. Juni 1995 vor den Landrat. Dieser ging jedoch nicht darauf ein und wies sie mit 46 gegen 31 Stimmen an den Regierungsrat zurück (*Bürgler, Huber, Lüthi* 1995). Hauptkritikpunkte an der Vorlage bildeten eine als zu restriktiv empfundene Regelung betreffend Veranstaltungen im Wald, die ungenügende Koordination mit der Raumplanung, falsche finanzielle Anreize, ungenügende Berücksichtigung der Naturschutzanliegen sowie Unausgewogenheit und zu hohe Regelungsdichte im allgemeinen (*De Marchi* 1995). Nach einer achtmonatigen Pause und mit der Erfahrung "aus Fehlern wird man klug" hat der Direktionsvorsteher E. Belser im März 1996 eine breit abgestützte, elfköpfige Expertenkommission einberufen und sie mit der Erarbeitung einer neuen Vorlage beauftragt.

5 Der neue rechtliche Rahmen für den Baselbieter Wald

Als der Inhalt der vorliegenden Nummer 3/96 von Regio Basiliensis im Frühjahr 1995 festgelegt wurde, konnte davon ausgegangen werden, dass das Baselbieter Waldgesetz binnen eines Jahres rechtskräftig sein würde. Doch es kam bekanntlich anders (siehe Kapitel 4). Die nachfolgenden Betrachtungen gehen, abgesehen vom rechtskräftigen Bundesgesetz über den Wald (WaG), vom inzwischen neu erarbeiteten kantonalen Gesetzesentwurf der "Expertenkommission Waldgesetz II" aus (Stand: August 1996). Ihr Charakter ist deshalb zumindest teilweise spekulativ.

5.1 Schutzstatus des Waldes

Das Bundesgesetz über den Wald führt den Grundsatz fort, wonach der Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung erhalten werden soll (Art. 1 Abs. 1 lit. a WaG sowie Art. 3 WaG). Bezüglich der Festlegung des Waldbegriffs haben die Kantone jedoch einen erheblichen gesetzgeberischen Spielraum (Art. 1 Abs. 1 WaV). Der Kanton Basel-Landschaft wird dabei voraussichtlich die vom Bundesgericht entwickelte Praxis weitgehend übernehmen, die für die Waldfeststellung von folgenden Mindestkriterien ausgeht: 500 m² Fläche, 12 m Breite, 15 Jahre Bestandesalter. Im Vergleich mit den noch geltenden kantonalen Richtlinien (*Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL* 1987) ergibt sich eine geringfügige Abschwächung des Schutzstatus, indem die Mindestfläche von bisher 400 m² auf neu 500 m² hinaufgesetzt wird.

Im Unterschied zum abgelösten Forstpolizeigesetz berücksichtigt das Bundesgesetz über den Wald neben Anliegen der quantitativen Walderhaltung (Erhaltung der Waldfläche und der Holzsubstanz) vermehrt auch solche der qualitativen Walderhaltung (Bedeutung des Waldes für Natur und Landschaft, als Erholungsraum für den Menschen sowie zum Schutz vor Naturereignissen). Art. 20 Abs. 3 WaG sieht beispielsweise die Möglichkeit vor, namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes zu verzich-

ten. Zudem können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden (Art. 20 Abs. 4 WaG). Das neue Baselbieter Waldgesetz erklärt die Ausscheidung von Waldreservaten als verbindlich und geht damit weiter als der Bund. Dem Kanton wird der Auftrag erteilt, geeignete Objekte als Reservate auszuscheiden sowie die Schutzziele und die dafür notwendigen Massnahmen festzulegen. Entstehen dem Waldeigentümer durch die Reservatsausscheidung Ertragsausfälle, werden sie vom Kanton vollumfänglich entschädigt. Alles in allem dürfte diese Bestimmung einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung unserer wildlebenden Tier- und Pflanzenarten leisten, immer vorausgesetzt, dass sich der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form durchsetzt.

Im Zusammenhang mit dem Stichwort Schutzstatus sei hier auch noch das Thema Walderschliessung angeschnitten. Es ist bekannt, dass der Bau von Strassen und Wegen zur forstlichen Nutzung der Wälder aus der Sicht des Naturschutzes wiederholt zu unerwünschten Beeinträchtigungen geführt hat. Jüngstes Beispiel ist der 500 m lange Maschinenweg am Wartenberg in Muttenz, der 1994 ohne Baubewilligung erstellt wurde und wertvolle Lebensräume tangiert (BNBL / BNV 1996).

Finanzielle Förderung

Das kantonale Waldgesetz sieht Beiträge vor an (Aufzählung nicht abschliessend):

- Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- Massnahmen zur Verhütung ausserordentlicher Waldschäden;
- die Behebung flächenhaft auftretender Waldschäden und die damit verbundenen Zwangsnutzungen;
- waldbauliche Pflege-, Durchforstungs- und Verjüngungsmassnahmen;
- Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten;
- die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen;
- die Erstellung von Anlagen zur energetischen Verwendung von einheimischem Waldholz;
- den ausgewiesenen Mehraufwand für die Pflege von Wäldern mit ausgesprochener Erholungsfunktion.

Das neue Baselbieter Waldgesetz trägt diesem Problem Rechnung. Zum einen wird künftig die Walderschliessung im Rahmen der überbetrieblichen forstlichen Planung, namentlich mit den Vorgaben der Raumplanung (z.B. der kommunalen Zonenplanung Landschaft) und den Anliegen des Naturschutzes, frühzeitig abgestimmt. Zum andern hält das Baselbieter Waldgesetz explizit fest, dass es sich bei sämtlichen Waldstrassen und Maschinenwegen um baubewilligungspflichtige Anlagen handelt. Mit dem Baubewilligungsverfahren, das die öffentliche Auflage der Projekte mit Einsprachemöglichkeit vorsieht, soll die Interessenabwägung im Einzelfall sichergestellt werden.

5.2 Nutzung des Waldes

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Blickwinkel der forstlichen Nutzung bzw. der forstlichen Bewirtschaftung der Wälder. Sie hat sich entsprechend dem Bundesgesetz über den Wald von 3 Prinzipien leiten zu lassen (Art. 20 WaG; Jenni 1993):

- Nachhaltige Erhaltung der Waldfunktionen;
- Nutzung im Rahmen eines vom Kanton genehmigten Bewirtschaftungskonzepts;
- Rücksichtnahme auf andere als wirtschaftliche Funktionen, sofern letztere nicht im Vordergrund stehen.

Das Konzept des Bundesgesetzes beruht auf der grundsätzlich freiwilligen Bewirtschaftung des Waldes, für die eine wesentlich erweiterte finanzielle Förderung den Anreiz geben soll (Art. 38 Abs. 2 WaG). Ziel der finanziellen Fördermassnahmen ist die Walderhaltung, das heisst, die dauernde und uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Waldfunktionen. Auch das neue Baselbieter Waldgesetz legt starkes Gewicht auf finanzielle Förderung und sieht die Unterstützung aller Mass-



Abb. 3 Auf gut erschlossenen, produktiven Waldstandorten kommt der Nutzfunktion grundsätzlich hoher Stellenwert zu. Das Bild zeigt einen Aronstab-Buchenwald mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung.

(Foto F. Berchten)

nahmen vor, die zu Bundesbeiträgen berechtigen. Dabei sind die Kantonsbeiträge stets so hoch bemessen, dass sie die maximalen Bundesbeiträge auslösen. Sämtliche Beiträge sind an konkrete Leistungen der Forstbetriebe bzw. der Waldeigentümer gebunden.

Das neue Baselbieter Waldgesetz sieht darüber hinaus Beiträge an Massnahmen vor, die vom Bund nicht unterstützt werden. Herausgegriffen sei die finanzielle Unterstützung von Anlagen zur energetischen Verwendung von einheimischem Waldholz. Durch die Reduktion der Differenz der Anlagekosten wird der umweltschonende und CO₂-neutrale Brennstoff Holz gegenüber Strom und fossilen Energieträgern konkurrenzfähiger. Der verhältnismässig grosse Anfall an minderwertigen Holzsortimenten kann somit rationell aufgearbeitet und einer Verwendung zugeführt werden. Bereits heute stehen im Kanton Basel-Landschaft 50 mit Waldbrennholz betriebene Schnitzelfeuerungen in Betrieb (*Gilgen 1995*).

5.3 Entwicklung des Waldes

Mit der Einführung der überbetrieblichen forstlichen Planung (Art. 18 WaV) und der Gleichstellung der Waldfunktionen (Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG) hat der Bundesgesetzgeber zwei Neuerungen geschaffen, die die künftige Entwicklung der Waldbestände massgeblich beeinflussen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf diese zwei Aspekte.

Waldfunktionen

Grundsätzlich wird zwischen Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Nutzfunktion unterschieden:

- Schutzfunktion haben Wälder, die Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren schützen. Dies ist beispielsweise der Fall, wo sie das Anreissen von Lawinen verhindern oder Steinschlag aufhalten.
- Unter den Sammelbegriff Wohlfahrtsfunktion fallen: die filternde Wirkung des Waldes vor Immissionen wie Lärm und Staub, der Schutz von Grundwasservorkommen, die Benützbarkeit als Erholungsraum bzw. als Terrain für Sport- und Freizeitaktivitäten sowie die Bedeutung als Landschaftselement und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.
- Nutzfunktion hat der Wald als Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz.

Gemäss *Jenni (1993)* sind alle Waldfunktionen im Waldgesetz unter sich gleichrangig. Welcher von ihnen, bezogen auf einen bestimmten Wald oder eine Teilfläche davon, Vorrangstellung zukommt, ist das Ergebnis einer Interessenabwägung und Festlegung in der forstlichen Planung (Art. 20 Abs. 2 WaG, Art. 18 Abs. 2 WaV). Nicht das Gesetz bestimmt die Rangfolge der Funktionen, sondern die konkreten Gegebenheiten in bezug auf eine bestimmte Waldfläche. Im Rahmen

der überbetrieblichen forstlichen Planung werden entsprechend der Gewichtung der Waldfunktionen die Entwicklungsziele für die Waldbestände festgelegt. Unter anderem erfordert dies die Koordination der forstlichen Nutzung mit anderen Ansprüchen an den Wald (Tourismus, Natur- und Heimatschutz usw.) und raumwirksamen Massnahmen (Gefahrenzonen, Nutzungszonen usw.). Dabei sollen nicht nur die Waldeigentümer, sondern die Bevölkerung soll insgesamt mitreden können (Art. 18 Abs. 3 WaV).

Auch das Baselbieter Waldgesetz misst der überbetrieblichen forstlichen Planung grossen Stellenwert bei und berücksichtigt den Demokratisierungsgedanken. So sollen Waldeigentümer, Einwohnergemeinden, tangierte kantonale Amtsstellen und betroffene Verbände von Anbeginn aktiv in den Planungsprozess miteinbezogen werden. Geleitet wird die überbetriebliche forstliche Planung vom kantonalen Forstdienst. Seine Rolle ist primär diejenige eines Moderators zwischen den verschiedenen Interessengruppen. Er versachlicht die Diskussionen und stellt sicher, dass die verschiedenen Interessen an den Wald gebührend berücksichtigt werden können und diese mit dem Walderhaltungsgebot zu vereinbaren sind. Die überbetriebliche forstliche Planung stellt für das gesamte Waldgebiet sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Sie bildet die Grundlage für die Koordination mit der Raumplanung. Als Ergebnis der überbetrieblichen forstlichen Planung resultiert der eigentümerübergreifende Waldentwicklungsplan (WEP). Der WEP gibt für sämtliche Waldbestände Aufschluss über die Gewichtung der Waldfunktionen, die langfristigen Entwicklungsziele und die dazu erforderlichen Massnahmen. Er ist für Behörden und Waldeigentümer verbindlich.

5.4 Fazit

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Waldgesetzes die Grundpfeiler der alten Forstpolizeigesetzgebung weitgehend übernommen, hat sie aber mit wesentlichen Neuerungen ergänzt. Genannt seien die Stärkung der qualitativen Walderhaltung oder der Auftrag an die Kantone, die forstliche Planung neu zu regeln und die Bevölkerung miteinzubeziehen. Das Baselbieter Waldgesetz greift nun die neuen Gedanken auf und führt sie teilweise noch weiter. Sollte sich der Entwurf der Expertenkommission gemäss Stand August 1996 durchsetzen, erhält unser Kanton eine zeitgemässe, weitgehend ausgewogene Gesetzgebung. Der Schutzstatus der Wälder bleibt erhalten, die Nutzung ist gewährleistet und die verschiedenen, berechtigten Anliegen an den Wald werden im Rahmen der sich öffnenden forstlichen Planung besser integriert werden können.

Literatur

- Abegg B. 1981. *Projektierungsgrundsätze zur Walderschliessung – Erschliessung aus waldbaulicher und wirtschaftlicher Sicht*. Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen (EAFV), Berichte Nr. 226, Birmensdorf, 26 S.
- Blöchliger A. 1995. *Forstgeschichte des Kantons Solothurn von ihren Anfängen bis 1931*, herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, Kantonale Drucksachenverwaltung, Solothurn, 391 S.
- BNBL / BNV 1996. *Einsprache gegen das nachträglich eingereichte Baugesuch für den forstlichen Maschinenweg am Nordwesthang des Wartenbergs*. Gemeinsam eingereicht durch den Bund für Naturschutz Baselland und den Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband, Liestal, 5 S., unveröffentlicht.
- Bürgler P., Huber L., Lüthi T. 1995. Alle lieben den Wald – wenige das Gesetz. *Basellandschaftliche Zeitung* vom 13. Juni, Nr. 135, S. 15.
- Bundesamt für Statistik 1993. *Die Bodennutzung der Schweiz*. Arealstatistik 1979/85, Resultate nach Kantonen und Bezirken, Bern, 233 S.
- De Marchi P. 1995. *Das Waldgesetz geht zurück an den Absender*. *Basler Zeitung* vom 13. Juni, Nr. 135, S. 35.
- Direktion des Innern Kanton BL 1898. *Die forstlichen Verhältnisse im Kanton Baselland*. Liestal, 78 S.
- Eggl W. 1990. Waldzusammenlegungen im Kanton Basel-Land. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 141, 7, 566-575.
- Gilgen Chr. 1990. Zur Forstgeschichte der Landschaft Basel. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 141, 7, 531-541.
- Gilgen Chr. 1995. Holzenergie im Kanton Basel-Landschaft. In Sophie und Karl Binding Stiftung (Hg.): *Die Waldungen der Bürgergemeinden Rothenfluh und Anwil*. 88 S.
- IP HOLZ / LFI 1991. *Künftige Rundholzversorgung aus dem Schweizer Wald*, herausgegeben vom Bundesamt für Konjunkturfragen, Bern, 81 S.
- Jenni H.-P. 1993. *Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung*. Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern, 103 S.
- Keller W. 1990. Waldwirtschaft und Naturschutz im Kanton Basel-Landschaft. *Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen* 141, 7, 552-559.
- Stoeckle F. 1959. *Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899-1954*, herausgegeben von der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft, Liestal, 258 S.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL 1987. *Richtlinien für die Waldfeststellung im Kanton Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987*, herausgegeben vom Forstamt beider Basel, Liestal, 14 S.

Gesetzesverzeichnis

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Forstpolizeigesetz, FPolG) vom 11. Oktober 1902, SR 921.0 (seit dem 1.1.1993 nicht mehr in Kraft).

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992, SR 921.01.

Vollziehungsverordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Dezember 1903 zum Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei, GS 15.181.